

Votum



Johanna Hey
ist Direktorin des Instituts
für Steuerrecht an der
Universität zu Köln.

Weltsteuer-
ordnung

Droht nach dem Handelskrieg der Steuerkrieg? Schon jetzt gibt es ein Hauen und Stechen zwischen Industriestaaten, Schwellen- und Entwicklungsländern um den weltweiten Steuerkuchen. In einer globalen und digitalen Weltwirtschaft wird die Zuordnung von Gewinnen zu einzelnen Staaten immer schwieriger.

Die OECD zieht hieraus ihren Anspruch einer Neuordnung des internationalen Steuerrechts und bemüht sich um Befriedung. Bis Ende 2020 werde man eine Lösung präsentieren. Bis dahin möge die Weltgemeinschaft stillhalten. Die Franzosen haben sich bereit erklärt, ihre von Trump als offener Affront gegen die USA gewertete Digitalsteuer auszusetzen. Die EU-Entwürfe einer Digital Service Tax sind erst einmal auf Eis gelegt.

Der Plan steht: Die Marktstaaten, in denen die Konsumenten sitzen, bekommen mehr vom Kuchen, die Welt einigt sich auf Untergrenzen des Steuerwettbewerbs. Sind die Probleme damit vom Tisch?

Das darf man bezweifeln. Denn sowohl die neuartige internationale Steueraufteilung als auch die weltweite Mindeststeuer befinden sich in einem von Umsetzung weit entfernten Stadium. Bis hieraus vollziehbare Steuergesetze werden, ist es ein langer Weg. Aber möglicherweise muss man die Aufgabe der OECD eher als die der Krisendiplomatie verstehen. Immerhin ist es gelungen, 137 im „Inclusive Framework“ zusammengefasste Staaten auf eine Linie einzuschwören, freilich zunächst ohne rechtliche Bindungswirkung. Auf EU-Ebene wird man dagegen - und hierin liegt eine besondere Herausforderung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 - Farbe bekennen müssen: Will man per rechtlich bindender Richtlinienharmonisierung eine neue Aufteilung des Steueraufkommens in der EU und im Verhältnis zu Drittstaaten etablieren? Will man sich auf einen Mindeststeuersatz einigen? Und wo soll der liegen? Hier wird sich dann zeigen, wie viel die Absichtserklärung auf OECD-Ebene wirklich wert ist.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Klagen gegen VW

Neue Volte im
Dieselskandal

Mit Myright könnten ausländische VW-Kunden das Nachsehen haben.

Heike Anger Berlin

Seit vor viereinhalb Jahren der Dieselskandal aufflog, muss sich der Volkswagen-Konzern vor Gericht verantworten. Gegenwärtig laufen nach Angaben des Autoherstellers 64 000 Einzelklagen von Dieselfahrern. Dazu kommt die Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (VZBV), der sich rund 450 000 Autobesitzer von VW-Marken angeschlossen haben, sowie ein Kapitalanleger-Musterverfahren.

Und dann gibt es noch den Inkassodienstleister Myright, der nach eigenen Angaben rund 50 000 weitere Schadensersatzansprüche aus dem Dieselskandal gegen Volkswagen gebündelt hat. Darin stecken auch abgetretene Ansprüche von gut 2 000 Autokäufern aus der Schweiz und von 6 000 aus Slowenien. Doch anders als für deutsche VW-Kunden könnte sich das Geschäftsmodell von Myright für die ausländischen Autobesitzer als Problem erweisen.

Rechtsdienstleistung un-
qualifiziert erbracht?

Denn das Landgericht Braunschweig hat nun in der Güteverhandlung zu einem Schweizer „Pilotfall“ angezweifelt, dass das in Deutschland registrierte Inkassounternehmen überhaupt die Befugnis zur Rechtsdienstleistung im Schweizer Recht habe. Es bestehe die Ge-

fahr, dass Myright die notwendige Sachkunde fehle und die Rechtsdienstleistung unqualifiziert erbracht werde.

Damit würde Myright gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstoßen. In der Folge könnte die gesamte Klage der Schweizer Kunden als unbegründet abgewiesen werden. Eine Entscheidung soll am 22. Mai verkündet werden. Einen Vergleich, den der Braunschweiger Richter vorschlug, will Volkswagen nicht annehmen.

Vielmehr nimmt der Konzern nun bereits die 6 000 Ansprüche von slowenischen Kunden in den Blick, die in einem anderen Myright-Verfahren gebündelt sind. Hier stelle sich „die gleiche Rechtsfrage“, sagte VW-Anwalt Hans-Patrick Schroeder: „Die Ausführungen des Gerichts sind auf diesen Fall vollständig übertragbar und dürften auch dort eine Klageabweisung zur Folge haben.“ Käme es so, wäre insgesamt ein Sechstel aller Myright-Ansprüche vorerst vom Tisch. „Für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht benötigen Rechtsdienstleister eine gesonderte Registrierung“, erklärte Schroeder. Diese liege aber nicht vor.

Das Legal-Tech-Unternehmen Myright sieht das freilich anders. „Wir halten die vorläufige Rechtsauffassung des Gerichts klar für falsch und werden dies innerhalb der gesetzten Frist noch ausführlich begründen“,

Klageakten von Myright: Eine höchstrichterliche Entscheidung zur manipulierten Abgasssoftware steht bislang noch aus.

„

Die
Verfahrenswelle
hat den
Bundes-
gerichtshof
mittlerweile
erreicht.

Dietlind Weinland
BGH-Richterin und
-Pressesprecherin

sagte Myright-Mitbegründer Jan-Eike Andresen dem Handelsblatt. „Falls das Gericht bei seiner Rechtsauffassung bleiben sollte, werden wir Berufung einlegen.“

Auf die deutschen Klagen, die Myright bündelt, dürften die aktuellen Einschätzungen des Landgerichts Braunschweig indes keine Auswirkungen haben. Denn hier hatte eine andere Kammer des Landgerichts bereits in einem Hinweisbeschluss dargelegt, dass sie das Geschäftsmodell des Legal Techs für zulässig hält. Dabei verwies sie auf das jüngst verkündete Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zu „wenigermiete.de“ des Inkassodienstleisters Lexfox. Die Karlsruher Richter befanden, der Begriff der Inkassodienstleistung sei weit auszulegen.

Zu den VW-Verfahren hat der BGH noch kein Urteil gesprochen. Der erste Verhandlungstermin für „Myright gegen Volkswagen“ ist der 5. Mai. „Die Verfahrenswelle hat den Bundesgerichtshof mittlerweile erreicht“, sagte Dietlind Weinland, BGH-Richterin und -Pressesprecherin, dem Handelsblatt. Demnach sind zurzeit rund 200 Verfahren zum „Themenkomplex Dieselskandal“ anhängig - „Tendenz ständig und erheblich steigend“. Zu rund 90 Prozent betreffen die Verfahren VW direkt, einige wenige Sachen auch Tochterunternehmen von VW. Der Rest umfasse andere Hersteller, dabei im Wesentlichen Daimler.

Steuerthema der Woche

Firmenwerbung als Lohnzahlung

Zahlt der Arbeitgeber ein zusätzliches Entgelt an seine Mitarbeiter, wenn diese mit Werbung versehene Elemente an ihren privaten Fahrzeugen anbringen, dann unterliegt dieses Entgelt als Arbeitslohn der Lohnsteuer, urteilte das Finanzgericht Münster (Az: 1 K 3320/18 L).

Die Klägerin schloss mit dem überwiegenden Teil der Beschäftigten Mietverträge über Werbeflächen an ihren privaten Pkws ab, die entweder Aufkleber auf dem Kofferraumdeckel oder Kennzeichenhalter mit den

Schriftzügen des Arbeitgebers betrafen. Der Arbeitgeber vergütete dies mit einem Jahresentgelt von 255 Euro.

Bei einer Lohnsteueraußenprüfung beurteilte der Prüfer die Vergütung für die Firmenwerbung als Arbeitslohn und nahm die Klägerin als Arbeitgeberin für die Lohnsteuernachzahlung in Haftung.

Das Unternehmen beurteilte dies anders: Die Anmietung der Werbeflächen sei im eigenbetrieblichen Interesse erfolgt und das Entgelt dafür kein Arbeitslohn.



Eva Kunze ist verantwortliche Redakteurin für Steuerrecht.
www.der-betrieb.de

Dem widersprach nun das Finanzgericht Münster: Zahlungsauslösendes Moment sei die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und Arbeitgeber und damit die Arbeitstätigkeit gewesen und nicht die betriebsfunktionale Zielsetzung, das Unternehmen zu bewerben. Es reiche auch nicht aus, dass getrennte Verträge vorlägen. Die Zahlungen seien dem Arbeitslohn zuzurechnen.

Anders hätte dies ausgesehen, wäre durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeinkommens sichergestellt worden.